

Thum GmbH Steuerberatungsgesellschaft
 Kirchberg 57
 56626 Andernach
 Telefon: 02632/96730-0
 Fax: 02632/96730190
 Email: andernach@thum-gmbh.de

DW Steuerberatungsgesellschaft Thum GmbH
 Weißeritzstr. 15d
 01744 Dippoldiswalde
 Telefon: 03504/64310
 Fax: 03504/643123
 Email: dippoldiswalde@thum-gmbh.de

THUM Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Bahnhofstr. 29a
 56745 Weibern
 Telefon: 02655/96930-0
 Fax: 02655/96930-106
 Email: weibern@thum-gmbh.de

**Steuerberatungsgesellschaft Sächsische
 Schweiz Thum-Schröder mbH**
 Königstraße 10
 01816 Bad Gottleuba
 Telefon: 035023/526-0
 Fax: 035023/526-11
 Email: gottleuba@thum-gmbh.de

Petra Uhl Steuerberaterin
 Amselweg 26
 69190 Walldorf
 Telefon: 06227/3098764
 Email: p.uhl@gmx.de

Ausgabe September 2018

Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

09

THEMEN

GESETZGEBUNG 1
 Bundesregierung möchte Steuerzahler ab 2019 entlasten . 1

UNTERNEHMER..... 2
 EU-Kommission: Neues EU-Mehrwertsteuersystem im
 Warenhandel 2
 Vorsteuerabzug: Leistungszeitpunkt muss nicht explizit aus
 Rechnung hervorgehen 2
 Wechselnde Schuldnerschaft: Gewerbesteuer-Freibetrag ist
 zu gewähren 3
 Nutzung eines Verlustrücktrags: Wann entsteht ein
 Auflösungsverlust? 3

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER..... 4
 Gehaltsansparung für vorzeitigen Ruhestand führt nicht zu
 Lohnzufluss 4
 Mobilität: Wann Vorteile aus Jobtickets steuerfrei bleiben .. 4

ALLE STEUERZAHLER..... 5
 6%ige Nachzahlungszinsen: Finanzämter gewähren
 Aussetzung der Vollziehung 5
 Baukostenzuschuss für öffentliche Mischwasserleitung nicht
 begünstigt 5
 Kindergeld: Einjährige Berufspraxis beendet erstmalige
 Berufsausbildung 6

GESETZGEBUNG

BUNDESREGIERUNG MÖCHTE STEUERZAHLER AB 2019 ENTLASTEN

Direkt zu Beginn ihrer Amtszeit hat die neue Bundesregierung den Entwurf für ein Familienentlastungsgesetz beschlossen. Konkret ist geplant, das **Kindergeld ab 01.07.2019** um monatlich

10 € pro Kind anzuheben. Damit erhielten Eltern ab diesem Zeitpunkt monatlich folgende Zahlungen:

Kindergeld	ab 01.07.2019
für das 1. und 2. Kind je	204 €
für das 3. Kind	210 €
ab dem 4. Kind je	235 €

Mit der Anhebung geht auch eine **Erhöhung des Kinderfreibetrags** in zwei Schritten einher. Im ersten Schritt soll eine Erhöhung **ab 2019 auf 4.980 €** und in einem zweiten Schritt **ab 2020 auf 5.172 €** erfolgen. Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuerveranlagung automatisch, ob der Abzug des Kinderfreibetrags oder das Kindergeld für Sie als Steuerzahler günstiger ist. Wie das genau funktioniert, erklären wir Ihnen gerne.

Doch die Bundesregierung möchte nicht nur die Familien entlasten, sie hat auch Erleichterungen für alle anderen Steuerzahler geplant. So soll der **Grundfreibetrag ab 2019 auf 9.168 €** und **ab 2020 auf 9.408 €** ansteigen. Damit einhergehend können Steuerzahler, die einen Angehörigen mit Unterhaltszahlungen unterstützen, ab 2019 auch größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen. Die notwendigen Voraussetzungen hierfür sowie das Verfahren erläutern wir Ihnen gerne.

Schließlich ist noch geplant, die sogenannte **kalte Progression auszugleichen**. Darunter versteht man die Steuerermehrbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden.

Nach Abschluss der Beratungen über das Gesetz erfolgen noch detailliertere Informationen zu den Entlastungen.

UNTERNEHMER

EU-KOMMISSION: NEUES EU-MEHRWERTSTEUERSYSTEM IM WARENHANDEL



Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihres Mehrwertsteueraktionsplans am **25.05.2018** wesentliche Änderungen im aktuellen Mehrwertsteuersystem für den Warenhandel innerhalb der EU vorgeschlagen. Diese Vorschläge sollen **ab 01.07.2022 in Kraft treten**.

Ziel ist es, einen einheitlichen EU-Mehrwertsteuerraum zu schaffen, um den Mehrwertsteuerbetrag, der die nationalen Haushalte der EU-Mitgliedstaaten ca. 50 Mrd. € pro Jahr kostet, zu

bekämpfen. Bereits im Oktober 2017 schlug die EU-Kommission Grundsätze für die Schaffung eines einheitlichen EU-Mehrwertsteuerraums vor. Durch die jetzt vorgeschlagenen technischen Maßnahmen sollen Diskussionen in den Mitgliedstaaten über die allgemeinen Grundsätze eines einfacheren und belastbaren endgültigen EU-Mehrwertsteuersystems für den Warenhandel innerhalb der EU angestoßen werden.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen macht **umfangreiche Änderungen der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie** erforderlich. Es müssen ca. 200 der insgesamt 408 Artikel dieser Richtlinie angepasst werden.

Im derzeitigen System wird der innergemeinschaftliche Warenhandel in zwei künstliche Transaktionen aufgeteilt: einen von der Mehrwertsteuer befreiten Verkauf im Ursprungsland (Land des Verkäufers) sowie einen besteuerten Kauf im Bestimmungsland (Land des Erwerbers). Der Erwerber meldet in seiner Umsatzsteuererklärung beide Transaktionen: Umsatzsteuer und abziehbare Vorsteuer, ohne tatsächlichen Zahlungsfluss an Mehrwertsteuer.

Durch die Schaffung eines **einheitlichen EU-Mehrwertsteuerraums** soll der grenzüberschreitende Warenhandel als **einheitliche steuerpflichtige Lieferung** definiert werden. Die Warenlieferungen innerhalb der EU werden somit nicht mehr von der Mehrwertsteuer befreit sein. Damit soll sichergestellt werden, dass Waren in dem Mitgliedstaat besteuert werden, in dem die Beförderung endet. Die Erhebung der Mehrwertsteuer soll durch den Verkäufer erfolgen. Beim Verkauf von Waren an einen Kunden in einem anderen Mitgliedstaat ist dann der Steuersatz des **Bestimmungslandes** maßgebend. Es kommt somit zu einem tatsächlichen Zahlungsfluss an Umsatzsteuer, wodurch nationale und EU-grenzüberschreitende Warenerwerbe erstmals gleichbehandelt werden.

Um eine reibungslose Änderung der Mehrwertsteuervorschriften zu gewährleisten, sollen die Voraussetzungen für die Einrichtung eines **Onlineportals für alle Business-to-Business-Händler** geschaffen werden. Dadurch soll ein einheitliches System zur Abführung der Umsatzsteuer eingeführt werden. Die bisher erforderliche Registrierung in unterschiedlichen EU-Staaten wird dann nicht mehr notwendig sein. Erklärung, Zahlung und Abzug der Umsatzsteuer soll für alle Warenverkäufe innerhalb der EU über dieses einheitliche Onlineportal stattfinden.

VORSTEUERABZUG: LEISTUNGSZEITPUNKT MUSS NICHT EXPLIZIT AUS RECHNUNG HERVORGEHEN

Unternehmer können die **Vorsteuer** aus bezogenen Leistungen nur abziehen, wenn ihnen eine **ordnungsgemäße Eingangsrechnung** vorliegt. Das Umsatzsteuergesetz fordert hierfür beispielsweise, dass eine Rechnung den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,

eine fortlaufende Rechnungsnummer, das Ausstellungsdatum und den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (= Leistungszeitpunkt) enthalten muss. Hinsichtlich der letzteren Angabe hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Anforderungen nun aber deutlich gelockert.

Geklagt hatte eine GmbH, der nachträglich ein **Vorsteuerabzug aus dem Ankauf von Pkws** versagt worden war. Das Finanzamt hatte darauf verwiesen, dass die Eingangsrechnungen **keine expliziten Angaben zum Leistungszeitpunkt** enthielten - was auch zutreffend war.

Der BFH urteilte jedoch, dass der Leistungszeitpunkt nicht „glas-klar“ in der Rechnung genannt sein muss, sondern auch **aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung** abgeleitet werden kann. Die Richter verwiesen auf eine Regelung in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, nach der es für die Angabe des Leistungszeitpunkts genügt, wenn in der Rechnung der **Kalendermonat der Leistungsausführung** angegeben wird.

Laut BFH kann sich der Kalendermonat wiederum aus dem **Ausstellungsdatum der Rechnung** ergeben, wenn davon auszugehen ist, dass die **Leistung im Monat der Rechnungsausstellung** bewirkt wurde. Hiervon ging der BFH im vorliegenden Fall aus, weil mit den Rechnungen über jeweils einmalige Liefervorgänge mit Pkws abgerechnet wurde, die branchenüblich mit (oder in unmittelbarem Zusammenhang mit) der Rechnungserteilung ausgeführt wurden. Aus dem jeweiligen Ausstellungsdatum der Rechnungen konnte daher abgeleitet werden, dass die Lieferungen auch in dem genannten Monat ausgeführt worden waren. Somit waren die Lieferzeitpunkte ablesbar, die Rechnungen ordnungsgemäß und der Vorsteuerabzug war gesichert.

WECHSELNDE SCHULDNERSCHAFT: GEWERBE- STEUER-FREIBETRAG IST ZU GEWÄHREN



Einzelunternehmern und Personengesellschaften steht bei der Berechnung der Gewerbesteuer ein **Freibetrag von 24.500 € pro Jahr** zu, den das Finanzamt vom erzielten Gewerbeertrag abzieht.

Inwieweit der Gewerbesteuer-Freibetrag bei einem **unterjährigem Wechsel der Steuerschuldnerschaft** beansprucht werden kann, veranschaulicht ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Im zugrundeliegenden Fall hatten zwei Gesellschafter eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)** betrieben. Nachdem ein Gesellschafter zum 31.05.2009 aus der GbR ausgeschieden war, führte der verbleibende Gesellschafter den Gewerbebetrieb als Einzelunternehmen fort.

Das Finanzamt ging davon aus, dass der in 2009 erzielte Gewerbeertrag der GbR in Höhe von 25.300 € nur um einen **zeitanteiligen Freibetrag von 10.208 €** (5/12 von 24.500 €) gemindert werden durfte, so dass sich letztlich ein Gewerbesteuermessbetrag von 528 € (3,5 % von 15.092 €) ergab. Der in 2009 erzielte Gewerbeertrag von 2.900 € des ab Juni fortgeführten Einzelunternehmens war laut Finanzamt nur um einen **Freibetrag von 2.900 €** zu mindern.

Der verbliebene Gesellschafter ging gegen diese Berechnungsweise gerichtlich vor und erzielte nun einen Prozessserfolg: Der BFH urteilte, dass das Finanzamt zunächst einmal den **Gewerbeertrag des gesamten Jahres** zusammenrechnen und hier- von dann den **vollen Freibetrag von 24.500 €** abziehen müsse. Der sich so ergebende Gewerbesteuermessbetrag sei dann im Verhältnis der beiden (Einzel-)Gewerbeerträge auf den verbleibenden Gesellschafter als GbR-Gesamtrechtsnachfolger zum einen und als Einzelunternehmer zum anderen aufzuteilen.

NUTZUNG EINES VERLUSTRÜCKTRAGS: WANN ENTSTEHT EIN AUFLÖSUNGSVERLUST?

Steuerliche Verluste, die im Entstehungsjahr nicht direkt mit positiven Einkünften verrechnet werden können, dürfen über einen Verlustrücktrag in den **unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum** zurückgetragen werden, so dass sie dort ihre steuermindernde Wirkung entfalten können.

Eheleute aus Thüringen haben diese zeitliche Begrenzung nun teuer zu spüren bekommen: Der Ehemann war zu 78,125 % an einer AG beteiligt und als deren Vorstand tätig. Nachdem der Vorstand Ende 2011 einen **Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens** über das Vermögen der AG wegen Zahlungsunfähigkeit gestellt hatte, lehnte das Amtsgericht den Antrag im März 2012 mangels Masse ab. Später wurde die Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht.

Da die Eheleute 2010 **hohe gewerbliche Einkünfte** von 1,35 Mio. € erzielt hatten, wollten sie vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erreichen, dass der Auflösungsverlust aus der Insolvenz der AG (in Höhe von 1,4 Mio. €) 2011 angesetzt wird, so dass ein **Rücktrag nach 2010** eröffnet ist. Das Finanzamt war hingegen der Ansicht, dass der **Verlust erst nach Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens** in 2012 anzusetzen war, so dass ein Rücktrag nach 2010 ausschied.

Der BFH gab nun dem Finanzamt recht und urteilte, dass der Auflösungsverlust 2011 noch nicht entstanden war, weil es zu diesem Zeitpunkt noch an der **zivilrechtlichen Auflösung der AG** fehlte. Aus der Löschung der AG im Handelsregister im September 2012 ließ sich nach Gerichtsmeinung nicht ableiten, dass die Gesellschaft bereits bei Insolvenzantragstellung Ende 2011 vermögenslos war. Vielmehr stand fest, dass die AG in 2011 noch verschiedene Patente angemeldet hatte und über Bankguthaben und einen Barbestand verfügte.

Bei Stellung des Insolvenzantrags war zudem unklar, ob die Gesellschafter tatsächlich **kein Gesellschaftsvermögen zurück-erhalten** und ob noch **Kosten** entstehen würden, die bei der Berechnung des Auflösungsverlusts zu berücksichtigen wären.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

GEHALTSANSPARUNG FÜR VORZEITIGEN RUHESTAND FÜHRT NICHT ZU LOHNZUFLUSS

Wenn Arbeitsparteien ein sogenanntes **Zeitwertkonto** einrichten, kann der Arbeitnehmer darauf Teile seines fälligen Arbeitslohns „ansparen“, um diesen dann in einer späteren Freistellungsphase - beispielsweise dem vorgezogenen Ruhestand - ausgezahlt zu bekommen.

Die Finanzverwaltung vertritt den steuergünstigen Standpunkt, dass die angesparten Lohnbestandteile in der Regel erst **bei ihrer tatsächlichen Auszahlung** in der Freistellungsphase versteuert werden müssen - erst dann gilt der Arbeitslohn steuerlich als zugeflossen.

Anders sieht es bei Arbeitnehmern aus, die zugleich als **Organ einer Körperschaft** bestellt sind (z.B. Vorstandsmitglieder einer AG oder GmbH-Geschäftsführer): Bei ihnen fällt nach Meinung der Finanzverwaltung bereits dann (Lohn-)Steuer an, wenn der fällige Arbeitslohn in der Ansparphase **auf dem Zeitwertkonto gutgeschrieben** wird.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dieser Sichtweise nun für **Fremd-geschäftsführer einer GmbH** (die nicht selbst an der Gesellschaft beteiligt sind) widersprochen.

Im Urteilsfall hatte ein Geschäftsführer mit seiner GmbH zur **Finanzierung seines vorgezogenen Ruhestands** vereinbart, dass er auf die Auszahlung laufender Bezüge in Höhe von 6.000 € monatlich verzichtet und diese Lohnbeträge **auf einem Zeitwertkonto angespart** werden, um **in der späteren Freistellungsphase zur Auszahlung** zu kommen.

Die GmbH führte während der Ansparphase keine Lohnsteuer auf die angesparten Bezüge ab. Das Finanzamt vertrat jedoch den Standpunkt, dass bereits bei der Ansparung ein Zufluss von Arbeitslohn vorgelegen habe, so dass Lohnsteuer anfalle.

Der BFH gab dem Geschäftsführer recht und urteilte, dass dieser bei Gutschrift auf dem Zeitwertkonto noch keine Lohnauszahlung erhalten habe und über die Gutschriften in der Ansparphase auch noch nicht habe verfügen können. Die getroffene Vereinbarung sei auch keine Vorausverfügung des Geschäftsführers über seinen Arbeitslohn gewesen, die den Zufluss bereits bei Gutschrift bewirkt hätte.

Der BFH widerspricht der Sichtweise der Finanzverwaltung und verweist darauf, dass Fremdgeschäftsführer einer Kapitalgesellschaft **wie alle anderen Arbeitnehmer** zu behandeln seien. Die bloße Organstellung als Geschäftsführer sei für den Zufluss von Arbeitslohn ohne Bedeutung.

Der BFH weist weiter darauf hin, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung lediglich bei **beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft** eine **Ausnahme** mache. Bei ihnen wird angenommen, dass sie über eine von der Gesellschaft geschuldete Vergütung bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit verfügen können und ihnen damit entsprechende Einnahmen zugeflossen sind.

MOBILITÄT: WANN VORTEILE AUS JOBTICKETS STEUERFREI BLEIBEN



Arbeitnehmer, die mit dem Auto zur Arbeit pendeln, haben es mitunter schwer: Sie quälen sich täglich durch den Berufsverkehr, lassen viel Geld an der Zapfsäule und müssen - zumindest als Dieselfahrer - nun auch noch mit Fahrverboten rechnen. Eine Lösung dieses Mobilitätsproblems kann in manchen Regionen der **Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel** sein. Der Arbeitgeber kann diesen Wechsel begünstigen, indem er die Nutzung von Bus und Bahn finanziell unterstützt.

Hierzu bieten sich **Jobtickets** an, die Arbeitgeber zu günstigen Sonderkonditionen bei Verkehrsunternehmen erwerben und an ihre Arbeitnehmer weitergeben können. Ob dabei ein **steuerpflichtiger geldwerter Vorteil** aufseiten des Arbeitnehmers entsteht, hängt maßgeblich vom Preis ab, den der Arbeitnehmer für das Jobticket zahlen muss:

- **Weitergabe zum vollen Preis:** Gibt der Arbeitgeber das Jobticket an den Arbeitnehmer zu dem Preis weiter, den er selbst bezahlt hat, liegt kein geldwerter Vorteil auf Arbeitnehmerseite vor. Dies gilt sogar für einen Tarifrabatt, den der Arbeitgeber erhält und eins zu eins an den Arbeitnehmer weiterreicht.
- **Verbilligte oder unentgeltliche Weitergabe:** Gibt der Arbeitgeber das Jobticket verbilligt oder komplett unentgeltlich an seinen Arbeitnehmer weiter, entsteht hierdurch ein geldwerter Vorteil, der in der Regel versteuert werden muss. Steuer- und Abgabefreiheit tritt aber ein, wenn die Summe aller geldwerten Vorteile eines Arbeitnehmers **maximal 44 €** pro Monat beträgt.

ALLE STEUERZAHLER

6%IGE NACHZAHLUNGSZINSEN: FINANZÄMTER GEWÄHREN AUSSETZUNG DER VOLLZIEHUNG

Der Bundesfinanzhof hat jüngst in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung (AdV) entschieden, dass der gesetzliche Zinssatz von jährlich 6 % für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015 **schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Zweifeln** begegnet.

Aufgrund dieser Rechtsprechung hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun in einem neuen Schreiben erklärt, in welchem Rahmen die Finanzämter eine AdV auch **in anderen Fällen** gewähren dürfen. Konkret gilt:

- **Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015:** Wendet sich ein Steuerbürger mit einem Einspruch gegen eine vollziehbare Zinsfestsetzung (mit 6%igem Zinssatz), sollen die Finanzämter ihm auf Antrag grundsätzlich eine AdV gewähren, sofern Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015 betroffen sind. Unerheblich ist dabei, zu welcher Steuerart und für welches Steuerjahr die Zinsen festgesetzt wurden.
- **Verzinsungszeiträume vor dem 01.04.2015:** Sofern ein Steuerbürger eine AdV für vor dem 01.04.2015 liegende Verzinsungszeiträume beantragt, liegen die Hürden höher. Die Finanzämter sollen dann die AdV nur gewähren, wenn die Vollziehung der Zinsbeträge eine unbillige (nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene) Härte zur Folge hätte und der Steuerbürger ein besonderes berechtigtes Interesse an der AdV hat. Das Interesse des Steuerbürgers an der AdV muss aber gegen entgegenstehende öffentliche Belange abgewogen werden. In diesem Zusammenhang müssen die Finanzämter prüfen, wie schwer der Eingriff durch den Zinsbescheid beim Steuerbürger wiegt und wie hoch das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung ist. Das BMF weist darauf hin, dass der Geltungsanspruch der Zinsvorschriften bei dieser Abwägung schwer wiegt und demgegenüber der Eingriff beim Steuerbürger als eher gering einzustufen ist.

BAUKOSTENZUSCHUSS FÜR ÖFFENTLICHE MISCHWASSERLEITUNG NICHT BEGÜNSTIGT



Handwerkerleistungen im Privathaushalt können mit 20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 € pro Jahr, von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Bereits 2014 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass private Auftraggeber auch Handwerkerleistungen abziehen können, die jenseits der **eigenen Grundstücksgrenzen** auf öffentlichem Grund erbracht werden. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Leistungen

- zumindest in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und
- dem eigenen Haushalt dienen.

Konkret anerkannt hatte der BFH damals Handwerkerlöhne, die für den nachträglichen Anschluss eines Privatgrundstücks an das Wasserverteilungsnetz angefallen waren (**Hauswasseranschlusskosten**). Nach Gerichtsmeinung muss der gesetzliche Begriff „**im Haushalt**“ nicht streng räumlich, sondern eher **funktional** ausgelegt werden.

In einem neuen Urteilsfall hat der BFH die Grenzen der Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen nun erneut ausgeleuchtet und entschieden, dass gezahlte **Baukostenzuschüsse für öffentliche Mischwasserleitungen** nicht als Handwerkerleistungen abziehbar sind.

Geklagt hatten Eheleute, deren Haus 2011 an die zentrale Kläranlage angeschlossen worden war. Zuvor hatten sie ihr Abwasser über eine eigene Sickergrube entsorgt. Der Abwasserzweckverband hatte für den Bau der erforderlichen Mischwasserleitung, die zum öffentlichen Sammelnetz gehörte, einen Baukostenzuschuss erhoben, den die Eheleute anteilig als Handwerkerleistung in der Einkommensteuererklärung geltend machten.

Der BFH lehnte einen Kostenabzug jedoch ab und verwies darauf, dass der erforderliche räumlich-funktionale Zusammenhang zum Haushalt fehle, da die Kosten für die Neuverlegung einer **öffentlichen** Mischwasserleitung angefallen waren. Ein solcher Ausbau des allgemeinen Versorgungsnetzes komme nicht nur

einzelnen Grundstückseigentümern, sondern **allen Nutzern** des Versorgungsnetzes zugute. Der Ausbau wurde mithin nicht „im Haushalt“ erbracht.

KINDERGELD: EINJÄHRIGE BERUFSPRAXIS BEENDET ERSTMALIGE BERUFS-AUSBILDUNG

Nach dem Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums können volljährige Kinder dann einen **Kindergeldanspruch** begründen, wenn sie **keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden** nachgehen (sog. Erwerbstätigkeitsprüfung).

Um der Erwerbstätigkeitsprüfung zu entgehen und sich einen Kindergeldanspruch noch für Zeiten der Folgeausbildung zu sichern, argumentieren Eltern volljähriger Kinder vor den Familienkassen und Finanzämtern häufig, **sämtliche Ausbildungsgänge** würden noch zu einer **einheitlichen erstmaligen Berufsausbildung** gehören, so dass noch gar nicht in die Prüfung der Erwerbstätigkeit eingestiegen werden dürfe. Dass eine solch günstige „Verklammerung“ mehrerer Ausbildungsgänge bei einer zwischengeschalteten längeren Berufstätigkeit schwer zu erreichen ist, zeigt ein neuer Fall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem eine volljährige Tochter zunächst eine **Ausbildung zur Steuerfachangestellten** absolviert hatte.

Nachdem sie anschließend rund ein Jahr **in Vollzeit in zwei Steuerberatungskanzleien gearbeitet** hatte, reduzierte sie ihre Arbeitszeit auf 36 Wochenstunden und begann parallel eine Ausbildung an einer Wirtschaftsfachschule (mit dem Berufsziel „Steuerfachwirt“).

Die Familienkasse lehnte einen Kindergeldanspruch während der zweiten Ausbildung ab und verwies darauf, dass die Tochter in dieser Zeit **mehr als 20 Wochenstunden** gearbeitet hatte. Der BFH bestätigte diese Sichtweise nun: Mit der Ausbildung zur Steuerfachangestellten hatte die Tochter bereits eine erstmalige Ausbildung absolviert, so dass in die Erwerbstätigkeitsprüfung einzusteigen war.

Eine günstige „Verklammerung“ von mehreren Ausbildungsgängen zu einer einheitlichen erstmaligen Berufsausbildung setzt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung voraus, dass die Ausbildungsgänge **in engem zeitlichen Zusammenhang** durchgeführt werden.

Diesen hatte die Tochter aber durchbrochen, indem sie zwischen den Ausbildungsgängen **ein Jahr in Vollzeit gearbeitet** hatte. Durch diese zeitliche Zäsur wurde der Besuch der Wirtschaftsfachschule zur Zweitausbildung, so dass die nebenher ausgeübte Berufstätigkeit den Kindergeldanspruch zu Fall brachte.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

September 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30

10.09.2018 (13.09.2018*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

26.09.2018

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.